

25.02.00

R - Wi - Wo

Gesetzesbeschluss
des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Beschleunigung fälliger Zahlungen

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 90. Sitzung am 24. Februar 2000 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Rechtsausschusses - Drucksache 14/2752 - den von den Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung fälliger Zahlungen
- Drucksache 14/1246 -

in der nachstehenden Fassung (Anlage) angenommen.

Fristablauf: 17.03.00

Initiativgesetz des Bundestages

Gesetz zur Beschleunigung fälliger Zahlungen

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-2 veröffentlichten, bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Dem § 284 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Abweichend von Absätzen 1 und 2 kommt der Schuldner einer Geldforderung 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufforderung in Verzug. Bei Schuldverhältnissen, die wiederkehrende Geldleistungen zum Gegenstand haben, bleibt Absatz 2 unberührt.“

2. § 288 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Eine Geldschuld ist während des Verzugs für das Jahr mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 1 des Diskontsatz-Überleitungsgesetzes vom 9. Juni 1998 (BGBl. I S. 1242) zu verzinsen.“

3. Nach § 632 wird folgender § 632a eingefügt:

§ 632a

Der Unternehmer kann von dem Besteller für in sich abgeschlossene Teile des Werks Abschlagszahlungen für die erbrachten vertragsmäßigen Leistungen verlangen. Dies gilt auch für erforderliche Stoffe oder Bauteile, die eigens angefertigt oder angeliefert sind. Der Anspruch besteht nur, wenn dem Besteller Eigentum an den Teilen des Werks, an den Stoffen oder Bauteilen übertragen oder Sicherheit hierfür geleistet wird.“

4. § 640 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden. Der

Abnahme steht es gleich, wenn der Besteller das Werk nicht innerhalb einer ihm vom Unternehmer bestimmten angemessenen Frist abnimmt, obwohl er dazu verpflichtet ist."

- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Werk“ die Worte „gemäß Absatz 1 Satz 1“ eingefügt.

5. § 641 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 werden die folgenden Absätze eingefügt:

„(2) Die Vergütung des Unternehmers für ein Werk, dessen Herstellung der Besteller einem Dritten versprochen hat, wird spätestens fällig, wenn und soweit der Besteller von dem Dritten für das versprochene Werk wegen dessen Herstellung seine Vergütung oder Teile davon erhalten hat. Hat der Besteller dem Dritten wegen möglicher Mängel des Werkes Sicherheit geleistet, gilt dies nur, wenn der Unternehmer dem Besteller Sicherheit in entsprechender Höhe leistet.

(3) Kann der Besteller die Beseitigung eines Mangels verlangen, so kann er nach der Abnahme die Zahlung eines angemessenen Teils der Vergütung verweigern, mindestens in Höhe des Dreifachen der für die Beseitigung des Mangels erforderlichen Kosten.“

- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4.

6. Nach § 641 wird folgender § 641a eingefügt:

„§ 641a

(1) Der Abnahme steht es gleich, wenn dem Unternehmer von einem Gutachter eine Bescheinigung darüber erteilt wird, dass

1. das versprochene Werk, im Falle des § 641 Abs. 1 Satz 2 auch ein Teil desselben, hergestellt ist und
2. das Werk frei von Mängeln ist, die der Besteller gegenüber dem Gutachter behauptet hat oder die für den Gutachter bei einer Besichtigung feststellbar sind,

(Fertigstellungsbescheinigung). Das gilt nicht, wenn das Verfahren nach den Absätzen 2 bis 4 nicht eingehalten worden ist oder wenn die Voraussetzungen des § 640 Abs. 1 Sätze 1 und 2 nicht gegeben waren; im Streitfall hat dies der Besteller zu beweisen. § 640 Abs. 2 ist nicht anzuwenden. Es wird vermutet, dass ein Aufmaß oder eine Stundenlohnabrechnung, die der Unternehmer seiner Rechnung zugrundelegt, zutreffen, wenn der Gutachter dies in der Fertigstellungsbescheinigung bestätigt.

(2) Gutachter kann sein

1. ein Sachverständiger, auf den sich Unternehmer und Besteller verständigt haben, oder
2. ein auf Antrag des Unternehmers durch eine Industrie- und Handelskammer, eine Handwerkskammer, eine Architektenkammer oder eine Ingenieurkammer bestimmter öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger.

Der Gutachter wird vom Unternehmer beauftragt. Er ist diesem und dem Besteller des zu begutachtenden Werks gegenüber verpflichtet, die Bescheinigung unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen zu erteilen.

(3) Der Gutachter muss mindestens einen Besichtigungstermin abhalten; eine Einladung hierzu unter Angabe des Anlasses muss dem Besteller mindestens zwei Wochen vorher zugehen. Ob das Werk frei von Mängeln ist, beurteilt der Gutachter nach einem schriftlichen Vertrag, den ihm der Unternehmer vorzulegen hat. Änderungen dieses Vertrages sind dabei nur zu berücksichtigen, wenn sie schriftlich vereinbart sind oder von den Vertragsteilen übereinstimmend gegenüber dem Gutachter vorgebracht werden. Wenn der Vertrag entsprechende Angaben nicht enthält, sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik zugrunde zu legen. Vom Besteller geltend gemachte Mängel bleiben bei der Erteilung der Bescheinigung unberücksichtigt, wenn sie nach Abschluss der Besichtigung vorgebracht werden.

(4) Der Besteller ist verpflichtet, eine Untersuchung des Werks oder von Teilen desselben durch den Gutachter zu gestatten. Ver-

weigert er die Untersuchung, wird vermutet, dass das zu untersuchende Werk vertragsgemäß hergestellt worden ist; die Bescheinigung nach Absatz 1 ist zu erteilen.

(5) Dem Besteller ist vom Gutachter eine Abschrift der Bescheinigung zu erteilen. In Ansehung von Fristen, Zinsen und Gefahrübergang treten die Wirkungen der Bescheinigung erst mit ihrem Zugang beim Besteller ein."

7. § 648a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Vorleistungen“ die Wörter „einschließlich dazugehöriger Nebenforderungen“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sicherheit kann bis zur Höhe des voraussichtlichen Vergütungsanspruchs, wie er sich aus dem Vertrag oder einem nachträglichen Zusatzauftrag ergibt, sowie wegen Nebenforderungen verlangt werden; die Nebenforderungen sind mit zehn vom Hundert des zu sichernden Vergütungsanspruchs anzusetzen.“

b) Dem Absatz 5 werden folgende Sätze angefügt:

„Dasselbe gilt, wenn der Besteller in zeitlichem Zusammenhang mit dem Sicherheitsverlangen gemäß Absatz 1 kündigt, es sei denn, die Kündigung ist nicht erfolgt, um der Stellung der Sicherheit zu entgehen. Es wird vermutet, dass der Schaden fünf Prozent der Vergütung beträgt.“

Artikel 2 **Änderung sonstiger Vorschriften**

(1) In den Fünften Teil des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2495), zuletzt geändert durch ..., wird nach Artikel 228 folgender Artikel 229 eingefügt:

Artikel 229 **Weitere Überleitungsvorschriften**

(1) § 284 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der seit dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] geltenden Fassung gilt auch für Geldforderungen, die vor diesem Zeitpunkt entstanden sind. Vor diesem Zeitpunkt zugewandene Rechnungen lösen die Wirkungen des § 284 Abs. 3 nicht aus. § 288 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 352 des Handelsgesetzbuchs in der jeweils seit dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] geltenden Fassung sind auf alle Forderungen anzuwenden, die von diesem Zeitpunkt an fällig werden.

(2) §§ 632a, 640, 641, 641a und 648a in der jeweils ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] geltenden Fassung gelten, soweit nichts anderes bestimmt wird, nicht für Verträge, die vor diesem Zeitpunkt abgeschlossen worden sind. § 641 Abs. 3 und 648a Abs. 5 Satz 3 in der seit dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] sind auch auf vorher abgeschlossene Verträge anzuwenden. § 640 gilt für solche Verträge mit der Maßgabe, dass der Lauf der darin bestimmten Frist erst mit dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] beginnt.

(2) Nach § 27 des AGB-Gesetzes vom 9. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3317), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender § 27a eingefügt:

„§ 27a **Abschlagszahlungen beim Hausbau**

Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates nicht bedarf,

auch unter Abweichung von § 632a des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu regeln, welche Abschlagszahlungen bei Werkverträgen verlangt werden können, die die Errichtung eines Hauses oder eines vergleichbaren Bauwerks zum Gegenstand haben, insbesondere wie viele Abschläge vereinbart werden können, welche erbrachten Gewerke hierbei mit welchen Prozentsätzen der Gesamtbau summe angesetzt werden können, welcher Abschlag für eine in dem Vertrag enthaltene Verpflichtung zur Verschaffung des Eigentums angesetzt werden kann und welche Sicherheit dem Besteller hierfür zu leisten ist.“

(3) In § 352 Abs. 1 Satz 1 des Handelsgesetzbuches in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100 – 1 veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Wörter „mit Einschluss der Verzugszinsen“ durch die Wörter „mit Ausnahme der Verzugszinsen“ ersetzt.

(4) Die Zivilprozessordnung in der im Bundesgesetzblatt, Teil III, Gliederungsnummer 310-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Dem § 301 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Über einen Teil eines einheitlichen Anspruchs, der nach Grund und Höhe streitig ist, kann durch Teilurteil nur entschieden werden, wenn zugleich ein Grundurteil über den restlichen Teil des Anspruchs ergeht.“

2. In § 302 Abs. 1 wird der Halbsatz „die mit der in der Klage geltend gemachten Forderung nicht in rechtlichem Zusammenhang steht,“ gestrichen.

Artikel 3 Inkrafttreten

Artikel 2 Abs. 2 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Im übrigen tritt das Gesetz am 1. Mai 2000 in Kraft.

17.03.00

Beschluss
des Bundesrates

Gesetz zur Beschleunigung fälliger Zahlungen

Der Bundesrat hat in seiner 749. Sitzung am 17. März 2000 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 24. Februar 2000 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

Der Bundesrat hat ferner die folgende EntschlieÙung gefasst:

Der Bundesrat geht davon aus, dass die von der Bundesministerin der Justiz einberufene Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Verbesserung der Zahlungsmoral die vorgesehene Prüfung weiterer gesetzgeberischer Maßnahmen alsbald aufnehmen und entsprechende Vorschläge unterbreiten wird.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zu prüfen, ob zur wirksamen und dauerhaften Bekämpfung der mangelnden Zahlungsmoral die folgenden, über das beschlossene Gesetz hinausgehenden Maßnahmen zu treffen sind:

1. Schaffung eines gesonderten Bauvertragsrechts,
2. Modernisierung des Gesetzes über die Sicherung von Bauforderungen (GSB),
3. Schaffung eines prozessualen Instruments (Vorab-Urteil), das es dem Richter ermöglichen soll, Handwerkern vorab einen Teil der eingeklagten Forderung trotz vorgebrachter Mängelrügen zuzusprechen.